Abänderung der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 26. November 1951

(Vom 7. Januar 1963)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 26. November 1951 wird wie folgt abgeändert:

§ 23. Die Referenten der Steuerkommissionen und Rekurskommissionen können Referentenaudienzen anordnen und Beweise erheben.

§ 25. Steuerkommissionen und Rekurskommissionen beraten und beschliessen unter Ausschluss der Parteien, doch hat der Steuerkommissär in der Steuerkommission beratende Stimme.

§ 26. Die Rekurskommissionen entscheiden auf Grund eines schriftlich begründeten Antrages des Referenten.

§ 27 Abs. 3. Entscheide der Rekurskommissionen werden durch den Vorsitzenden und den Sekretär unterzeichnet.

§ 33. Die Verfahrenskosten bestehen aus:

a) einer Staatsgebühr,
b) den Ausfertigungsgebühren,
c) den Zustellungskosten,
d) den Barauslagen, wie Zeugen-, Experten-, Telephon- und Augenscheinkosten.

§ 79. Das Inventar wird spätestens innert einer Frist von zwei Monaten nach der Inventaraufnahme ausgefertigt.

Das kantonale Steueramt kann ausnahmsweise die Frist zur Einreichung des Inventars erstrecken.

Mit dem Inventar sind dem kantonalen Steueramt alle zur Prüfung nötigen Belege einzureichen.

§ 86. Die Notariate und Grundbuchämter melden den Gemeindesteuerämtern jede öffentliche Beurkundung eines auf die Übereignung einer Liegenschaft gerichteten Vertrages, jede Handänderung sowie jede Errichtung einer Dienstbarkeit oder Anmerkung einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung, sofern sie gegen Entgelt von mehr als Fr. 1 000.— erfolgt.

Die gleiche Auskunftspflicht besteht auf besonderes Verlangen auch hinsichtlich früherer Beurkundungen, Handänderungen und ihnen gleichgestellter Rechtsgeschäfte.

Die Anzeigen erfolgen nach einem vom kantonalen Steueramt festzusetzenden Formular und sind unentgeltlich.

§ 87. Die Notariate und Grundbuchämter machen die Parteien ausdrücklich auf das Bestehen und die Tragweite des gesetzlichen Pfandrechtes für die Grundsteuern aufmerksam; insbesondere erwähnen sie, dass das Grundstück des Erwerbers allenfalls für sämtliche noch nicht veranlagten Grundsteuern aus früheren zivilrechtlichen oder wirtschaftlichen Handänderungen und die in den letzten sechs Monaten zur Zahlung fällig gewordenen Grundsteuern haftet. Sie machen den Erwerber ferner darauf aufmerksam, dass er mit amtlichem Formular beim Gemeindesteueramt Auskunft über die noch nicht veranlagten und noch nicht bezahlten Grundsteuern verlangen kann.

Die Tatsache, dass die Hinweise erfolgt sind, muss in der Urkunde festgehalten werden.

Die Notariate und Grundbuchämter übergeben dem Erwerber auf dessen Verlangen das amtliche Formular für Auskünfte. Die Gemeindesteuerämter sind dem Erwerber zur Auskunft verpflichtet.

Der Erwerber ist berechtigt, vom Veräusserer für den mutmasslichen Betrag der Grundstückgewinnsteuer Sicherstellung zu verlangen; die Notare sind verpflichtet, eine Sicherheitsleistung auf Verlangen entgegenzunehmen.

§ 88. Die Notariate und Grundbuchämter übergeben bei einer Handänderung oder einem ihr gleichgestellten Rechtsgeschäft dem Steuerpflichtigen ein Steuererklärungsformular für die Grundstückgewinnsteuer.

§ 95. Die politischen Gemeinden erhalten für ihre Mitwirkung bei der Einschätzung und beim Bezug der Staatssteuer, für die Inventaraufnahme und als Beitrag an ihre Sachausgaben (Portoauslagen, Betreibungskosten, Formulare für den Steuerbezug) mit Wirkung ab Steuerjahr 1963 eine jährliche Entschädigung von Fr. 7.— für jede im Staatssteuerregister der Gemeinde eingetragene Person.

Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

II. Die abgeänderten und ergänzten Bestimmungen der Vollziehungsverordnung treten nach Genehmigung durch den Kantonsrat am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 7. Januar 1963.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Dr. König

Der Staatsschreiber: Dr. Isler

Vorstehender Verordnungsabänderung wird die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 7. Januar 1963.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident: A. Heimann

Der Sekretär: W. Ciocarelli